



Naturnahe Bestattung im Chlosterwald

Die Ortsbürgergemeinde erlässt folgendes Reglement:

1. Sinn und Gründe

- Neben der Beisetzung traditioneller Art steigt das Bedürfnis nach alternativen Möglichkeiten der Bestattung.
- Diesem Bedürfnis wird in Olsberg mit dem Angebot einer naturnahen Bestattung im Wald Rechnung getragen.
- Die naturnahe Bestattung richtet sich nach Art. 3 der aargauischen Bestattungsverordnung.
- Die naturnahe Bestattung ist konfessionell neutral und steht allen Personen offen.

2. Bestattungsart

- Die natürliche Umgebung des Waldes ist gleichzeitig Grab und Grabmal.
- Inschriften, Grabtafeln oder Grabschmuck sind nicht erlaubt.
- Da nur die Asche der Verstorbenen beigesetzt wird, ist die vorherige Kremation zwingend.

3. Bestattungsort

- Als Standort dient der Olsberger Wald im Gebiet Grossacher, der frühere „Chlosterwald“.
- Im ausgeschiedenen Waldstück oberhalb des Chlosters werden die für den „Chlosterwald“ definierten Bäume markiert und registriert.
- Das Gebiet umfasst rund 1 ½ Hektaren.
- Die markierten Bäume bleiben während einer Zeit von 50 Jahren garantiert stehen. Vorbehalten bleibt höhere Gewalt, z.B. Sturm oder Absterben des Baumes, für welche die Gemeinde keine Haftung übernimmt. Ist die Bestattung noch nicht erfolgt, wird ein anderer Baum zur Verfügung gestellt.

4. Beisetzung

- Grundsätzlich ähnelt die Beisetzung derjenigen der traditionellen Urnenbestattung.
- Die Beisetzung ist bei der Gemeindekanzlei anzumelden.
- Der Baum wird zur Beisetzung durch die Gemeinde Olsberg vorbereitet.
- Die Asche - ohne Urne - wird in eine vorbereitete Oeffnung in der Nähe des Stammbereiches des Baumes eingebracht.
- Die Asche wird von den Angehörigen oder von einer von ihnen gewählten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden ersichtlich sein.
- Die Gestaltung der Aschenbeisetzung ist den Angehörigen überlassen. Diese kann mit oder ohne religiösen Beistand erfolgen.
- Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Auch Blumenschmuck, Inschrifttafeln oder andere Materialien sind nicht zugelassen.
- Während der Pachtzeit sind mehrere Bestattungen möglich.
- Die Pachtzeit kann verlängert werden.

5. Registrierung eines Baumes

- Ein Baum kann zu Lebzeiten oder auch bei einem Todesfall gepachtet werden.
- Es besteht die Möglichkeit, vor Ort einen Baum auszusuchen. Dieser wird entsprechend markiert und registriert.
- Die Gemeindekanzlei führt ein Register über die betreffenden Bäume. Dieses Register beinhaltet die Baumnummer, Personalien und Adresse des Pächters, Pachtpreis und Pachtdauer.

**6. Preise pro Baum**

- 6.1 Für Einwohner von Olsberg AG und Olsberg BL: CHF 500.00
6.2 Für Auswärtige CHF 3'000.00

7. Leistungen

- Die Pachtdauer beträgt 50 Jahre.
- Die Umgebung des Baumes wird durch den Forstdienst naturnah gepflegt. Nach Ablauf der Pacht wird der Baum wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
- Innerhalb der Pachtzeit eines Baumes sind mehrere Bestattungen möglich.
- Die Pachtgebühr berechtigt zu 2 Beisetzungen ohne Folgekosten.
- Für jede weitere Beisetzung wird eine Gebühr von CHF 250.00 erhoben.
- Ein Rücktritt vom Pachtvertrag berechtigt nicht zur Rückzahlung des gesamten oder anteilmässigen Pachtpreises. Der Baum wird vor Ablauf der Pachtdauer nicht wieder verpachtet.

8. Zugang zum Chlosterwald

- Es besteht ein öffentlicher Parkplatz beim Chloster sowie beim Waldeingang Kalfoni.
- Ab den beiden Parkplätzen führt ein Spaziergang von rund 500 m ins Gebiet.
- Das Befahren der Waldwege ist grundsätzlich nicht gestattet. Anlässlich einer Beisetzung wird auf Wunsch eine Sonderbewilligung für ein Fahrzeug erteilt.

9. Sicherheit

- Die Beisetzung findet in der freien Natur statt. Das Sicherheitsrisiko von herunterfallenden Ästen kann im Wald nie ganz ausgeschlossen werden.
- Bei Sturm darf der Wald nicht betreten werden.
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen behält sich die Gemeinde vor, eine geplante Beisetzung abzusagen.

10. Auskünfte

Gemeindekanzlei - 4305 Olsberg - Telefon 061 841 13 63 - Telefax 061 843 94 63
email: christine.leuenberger@olsberg.ch

11. Der Gemeinderat ist ermächtigt, dieses Reglement - mit Ausnahme der Gebührenregelung - abzuändern oder anzupassen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

4305 Olsberg, im September 2019

Der Gemeindeammann: Die Gemeindegeschreiberin:

Romuald Stalder

Christine Leuenberger

Genehmigt und inkraft gesetzt durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 2019. Das Reglement von 2016 wird damit aufgehoben.